

Staatliches Studienseminar für Lehrerbildung Gera / Lehramt an Gymnasien
Puschkinplatz 7 a · 07545 Gera

An alle Ausbildungsschulen

Ihre Ansprechpartnerin
Dr. Gloria Hempel

Durchwahl
Telefon +49 365 82231936
Telefax +49 365 82231924

poststelle.gy.gera @studienseminar-thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Gera,
06.01.2022

Hinweise zur Ausbildung der Lehramtsanwärter

für Schulleiter, Verantwortliche für Ausbildung und fachbegleitende Lehrer

Für LAA 22-2-18 und 22-2-24

1. Allgemeines

- Die Lehramtsanwärter/innen (LAA) haben ihr Lehramtsstudium an der Universität/Hochschule erfolgreich mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Damit verfügen sie über die fachwissenschaftliche Basis für den Unterricht am Gymnasium.
- Die LAA wurden mit Beginn des Vorbereitungsdienstes i. d. R. zu „Beamten auf Widerruf“ ernannt. Das Beamtenverhältnis endet mit dem Ablauf des Vorbereitungsdienstes.
- Die LAA unterstehen der Dienstaufsicht des Schulamtes, der Dienstvorsetzte ist der Schulleiter.
- Die pädagogische Ausbildung erfolgt am Studienseminar (Fachaufsicht).
- Die LAA nehmen an allen der Ausbildung dienenden Veranstaltungen des Gymnasiums teil.
- An den Ausbildungsveranstaltungen am Studienseminar (**Donnerstag**) müssen die LAA teilnehmen, diese gehen jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor (§ 11 Abs. 7 der ThürAZStPLVO).
- Krank- und Abwesenheitsmeldungen müssen schriftlich erfolgen an der Ausbildungsschule (ärztliche Bestätigung o. ä.), eine Kopie erhält das Studienseminar.
- Freistellung vom Unterricht genehmigt der Schulleiter in Abstimmung mit der Seminarleitung.
- Urlaub wird grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit genehmigt.
- An Fortbildungsveranstaltungen des ThILLM, der regionalen Fortbildung u. ä. dürfen LAA nur mit Genehmigung der Schulleitung und in Absprache mit dem Studienseminar teilnehmen.

Staatliches Studienseminar
für Lehrerbildung Gera / Lehramt an Gymnasien
Puschkinplatz 7a
07545 Gera

Im Staatlichen Studienseminar gilt gleitende Arbeitszeit. Bitte Termine vereinbaren.

E-Mail-Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

2. Ausbildung in der Schule

- Sie umfasst den Ausbildungsunterricht (*Hospitationen/unter Anleitung zu erteilender Unterricht/selbstständig zu erteilender Unterricht im Sinne des bedarfsdeckenden Unterrichtes*) und die Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen.
- Generell gilt: 12 bis 15 Stunden Ausbildungsunterricht pro Woche (Unterricht und Hospitationen; zu Beginn der Ausbildung nur Hospitationen; wenn 12 Stunden Unterricht erreicht sind, mindestens noch 1 Hospitationsstunde pro Woche) sind in allen Phasen der Ausbildung Pflicht.
- „Auf Antrag kann [...] der Vorbereitungsdienst auch in Teilzeit abgeleistet werden. [...] Teilzeit kann entweder im Umfang der Hälfte, von zwei Drittel oder drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit des Lehramtsanwärters gewährt werden. Entsprechend verringern sich die Unterrichtsverpflichtung und die Bezüge. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert sich angemessen“ (§ 6 Abs. 3)
- Der Leiter der Ausbildungsschule regelt und überwacht im Einvernehmen mit der Seminarleitung die Ausbildung der LAA am Gymnasium.
- Er benennt im Einvernehmen mit der Seminarleitung für jedes Ausbildungsfach des Lehramtsanwärters einen fachbegleitenden Lehrer.
- Die fachdidaktische/-methodische Ausbildung ist Aufgabe der jeweiligen Fachleiter des Studienseminars und muss in enger Abstimmung mit der Schule erfolgen.
- Der Schulleiter beauftragt **frühestens 6 Wochen nach Beginn der Ausbildung im Einvernehmen mit der Seminarleitung** die Lehramtsanwärter mit selbstständiger Erteilung von Unterricht und mit der Durchführung von Unterrichtsgängen.
- „Im Rahmen des selbstständig zu erteilenden Unterrichts hat der Lehramtsanwärter dieselben Rechte und Pflichten wie ein Lehrer, der an der Schule eigenverantwortlich Unterricht erteilt, soweit der Leiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter keine abweichenden Festlegungen trifft.“ (§13 Abs.4)
- Bei sonstigen Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes (Wandertage/Schullandheimaufenthalte/Studienfahrten u. a. m.) dürfen LAA nur als 2. Aufsichtsperson eingesetzt werden.
- LAA können in Absprache mit der Seminarleitung max. zweimal in der Ausbildung Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalte begleiten.
- Nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung dürfen LAA mit der selbstständigen Erteilung von max. 15 Stunden Unterricht beauftragt werden.
- Schulleitung, Seminarleitung, fachbegleitende Lehrer, Verantwortliche für Ausbildung und Fachleiter des Seminars beraten die LAA nach Unterrichtsbesuchen.
- Der Verantwortliche für Ausbildung erfüllt im Auftrag des Schulleiters weitere inhaltliche und organisatorische Aufgaben im Rahmen der Ausbildung der LAA an der Schule (Näheres s. weiter hinten).
- Unterrichtsbesuche können auch unangekündigt erfolgen. Seminarleitung und Fachleiter melden sich jedoch vorher im Sekretariat zur Information der Schulleitung an.

3. Lehrproben

- In jedem Ausbildungsfach wird im Verlauf der Ausbildung 1 benotete Lehrprobe durchgeführt, davon eine in den Klassen 5 bis 9 und eine in der gymnasialen Oberstufe in der Regel im Kurssystem.
- „Das Thema der jeweiligen Lehrprobe wird vom Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit dem Fachleiter ausgewählt.“ (§14, Abs. 5).
- Zu jeder Lehrprobe muss ein schriftlicher Entwurf nach Vorgaben des Seminars vorgelegt werden (5 Exemplare: 1 x Seminarleitung/1 x Fachleiter/1 x Ausbildungsakte/1 x Schulleitung bzw. Verantwortlicher für Ausbildung/1 x fachbegleitender Lehrer).
- An den Lehrproben nehmen teil: der Seminarleiter oder sein ständiger Vertreter oder ein vom Seminarleiter bestimmter Fachleiter, der zuständige Fachleiter, **der Leiter der Ausbildungsschule oder der Verantwortlicher für Ausbildung, der fachbegleitende Lehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Fachlehrer.**
- Die Lehrproben werden im Anschluss mit dem Lehramtsanwärter besprochen.
- Auf der Grundlage der abgegebenen Notenvorschläge (s. obiger Personenkreis) setzt der Seminarleiter die Note/Punkte für die Lehrprobe fest und gibt sie begründend bekannt.
- Der Fachleiter fertigt eine Niederschrift über Besprechung und Notenfestsetzung der Lehrprobe an. Der Lehramtsanwärter bestätigt die Einsicht in diese Niederschrift mit seiner Unterschrift.
- Im Entwurf bestätigt der Lehramtsanwärter durch Unterschrift die Selbstständigkeit der Vorbereitung.

4. Beurteilungen

- Der Leiter des Gymnasiums erstellt im Benehmen mit den fachbegleitenden Lehrern eine Beurteilung
- Die Beurteilungen sind dem Lehramtsanwärter rechtzeitig vom jeweiligen Beurteilenden zu eröffnen und mit ihm zu besprechen; [...] Dem Lehramtsanwärter ist von den Beurteilenden jeweils eine Kopie der Beurteilung auszuhändigen.“ (§15 Abs.2)
- „Die Eröffnung und das Ergebnis der Besprechung sind in den Ausbildungsakten zu vermerken.“ (§ 15 Abs. 5)
- INHALT: Eignung für Lehramt/Unterrichtsgestaltung und erzieherische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen/dienstliches Verhalten
- **Die Beurteilungen enden mit einem Notenvorschlag.**

5. Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

„Auf Antrag des zuständigen Seminarleiters oder des Lehramtsanwärters sowie von Amts wegen kann das Ministerium [...] im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt nach vorheriger Anhörung des zuständigen Seminarleiters bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ausbildungs- und Prüfungsverlaufs, den Vorbereitungsdienst um bis zu sechs Monate verlängern.“ (§ 16 Abs.3)

6. Prüfungen

Vom Prüfungsamt festgelegte Prüfungstermine

Für die Ausbildung in 18 Monaten

- **Praktische Prüfung/Mündliche Prüfung: 27.03.2023 – 26.07.2023**

Für die Ausbildung in 24 Monaten:

- **Praktische Prüfung/Mündliche Prüfung: 01.10.2023 – 26.01.2024**

Für Lehramtsanwärter, die ihre Ausbildung in Teilzeit absolvieren, erhalten die Schulen einen individuellen Stufenplan.

Prüfungsausschuss

- Dem jeweiligen Prüfungsausschuss für die praktische und mündliche Prüfung gehören an: **Der Leiter der Ausbildungsschule oder sein Stellvertreter oder der Verantwortliche für Ausbildung**
- „Zur praktischen und mündlichen Prüfung wird der jeweils zuständige fachbegleitende Lehrer vom zuständigen Seminarleiter eingeladen; nimmt er an den Prüfungen teil, wirkt er mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mit.“ (§ 20 Abs. 4)
- Anwesenheitsberechtigte: „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann fachbegleitenden Lehrern der Ausbildungsschule die Anwesenheit bei den Prüfungen als Zuhörer gestatten, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und der zu prüfende Lehramtsanwärter nicht widerspricht. Er kann ferner einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehramtsanwärtern die Anwesenheit bei den Prüfungen als Zuhörer gestatten, sofern der zu prüfende Lehramtsanwärter nicht widerspricht. Die Teilnahme an den Beratungen ist für die Zuhörer ausgeschlossen.“ (§ 21 Abs. 2)

7. Praktische Prüfung

- Der LAA legt in jedem seiner Prüfungsfächer eine Lehrprobe ab, eine davon in der Regel in einem Kurs der gymnasialen Oberstufe.
- LAA mit dem Doppelfach Musik oder dem Doppelfach Kunsterziehung legen zwei Prüfungslehrproben in ihrem Ausbildungsfach ab.

- Die Themen legen die Fachleiter im Benehmen mit dem Seminarleiter fest, bis zur Übergabe an den Lehramtsanwärter unterliegen sie der dienstlichen Schweigepflicht.

8. Mündliche Prüfung

- Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Jede Teilprüfung dauert etwa 30 Minuten. Im Zentrum der mündlichen Prüfung stehen die den Lehrerberuf kennzeichnenden, in den Standards für die Lehrerbildung gefassten Handlungsfelder. Zum Nachweis der in einem selbst gewählten Handlungsfeld erworbenen Kompetenzen sollen in der mündlichen Prüfung komplexe Handlungssituationen, die aus den Handlungsfeldern hervorgehen, vom LAA theoriegeleitet analysiert, fachbezogen erörtert und praxisbezogen reflektiert werden.

9. Gesamtergebnis Zweites Staatsexamen

- Vornote = 50%
- Durchschnittliche Punktzahl der Noten für die Prüfungslehrproben = 30%
- Mündliche Prüfungen = 20%

10. Ablaufplan der Ausbildung (Grobplanung)

- **Ernennung/Dienstantritt am 31.01./01.02.2022 Ost-/Südthüringen**
- **Komplexausbildung am Seminar**
Achtung: Die LAA sind vom 01.02.2022 bis voraussichtlich 08.03.2022 in der Komplexausbildung im Studienseminar. Ab 09.03.2022 treten sie ihren Dienst an der Schule an und sind nur noch am Seminartag (**Donnerstag**) am Studienseminar/in der Onlineausbildung.
- **Unterricht unter Anleitung**
 - 09.03.2022 – 29.04.2022 pro Woche 6 – 8 Stunden
 - 02.05.2022 – 15.07.2022 pro Woche 8 – 12 Stunden
 - ab 29.08.2022 Unterricht von 12 Stunden
 - **Während der gesamten Dauer des VD sind auch Hospitationen zu sichern.**

- Der selbstständige Unterricht beträgt während der Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt bis zu 8 Wochenstunden pro Ausbildungshalbjahr (s. auch aktuelle Verwaltungsvorschrift). **Er darf frühestens 6 Wochen nach Beginn der Ausbildung beginnen.** Er kann nach Festlegung des zuständigen Seminarleiters im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule für einen bestimmten Zeitraum des Vorbereitungsdienstes bis zu zwölf Wochenstunden betragen. **Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass für LAA auch bei selbstständig zu erteilendem Unterricht von der Schule Rückmeldungen organisiert werden!**

WICHTIG:

Da die Lehramtsanwärter die Lehrbefähigung bis zur 12. (13.) Klasse anstreben, müssen sie in den 2 Jahren Ausbildung mindestens 4 – 6 Wochen in Kursen ihrer jeweiligen Fächer unterrichten.

Die Fachleiter des Seminars sind dabei zur Hospitation verpflichtet, um die Fähigkeit zum Unterrichten in Kursen einzuschätzen.

ERTEILUNG VON VERTRETUNGSSTUNDEN in Absprache mit der Seminarleitung

- **bis 3 Stunden im Monat (frühestens 10 Wochen nach Ausbildungsbeginn)**
- notwendige Vertretungsstunden nur in Klassen, in denen LAA auch unterrichten
- Vertretungsstunden sind kein Ausbildungsunterricht!

11. Aufgaben der Verantwortlichen für Ausbildung (VfA)

Der Verantwortliche für Ausbildung ist ein Lehrer, dem Koordinierungs-, Unterstützungs- und Ausbildungsaufgaben im Rahmen der drei Phasen der Lehrerbildung an der Ausbildungsschule übertragen werden.

Dazu gehören (Schwerpunkt Zweite Phase):

- Allgemeine Einführung in den Schulalltag (z. B. Bedingungen an der Schule, Informationen zum Schulprofil bzw. Leitbild der Schule, Bekannt machen mit Gremien, Vertraut machen mit Teamstrukturen und Formen der Kooperation);
- Koordinierung und Steuerung der Zusammenarbeit der Lehramtsanwärter und Praktikanten (z. B. Abstimmung der Ausbildungsinhalte, Organisation und inhaltliche Anleitung von Hospitationszirkeln u. a.);
- Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Trägern der Lehrerbildung (z. B. Klärung von Terminen, Abstimmung von Ausbildungsinhalten, die in der Verantwortung der Schule liegen sowie deren Umsetzung);
- Koordinierung und Steuerung von Hospitationen der Lehramtsanwärter (z. B. bei Fachlehrern, bei den fachbegleitenden Lehrern sowie Bereitstellung eigenen Unterrichts zu Hospitationszwecken);

Ausbildungsinhalte, die in der Verantwortung der Schulen liegen:

- Führung von Klassenbuch/Kursheften
- Umfang und Ausgestaltung von Vertretungsstunden
- Übernahme von Verantwortung in Jahrgangsteams, Projekten, etc.
- Funktionsstellen im Kollegium und deren Aufgabenbereiche
- Rechtliche Aspekte im schulischen Handeln → auch Ausbildungsinhalt des Studienseminars, permanente Beantwortung von Rechtsfragen als Grundlage schulischen Handelns
- Umgang mit Hausaufgaben
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen der Schule, z. B. schulinterne Maßnahmen und Absprachen
- Förderliches Verhalten bei Pausenaufsichten, Klassenfahrten, Schulfesten, Unterrichtsgängen, informellen Gesprächen
- Beratungsinstanzen an der Schule (Elternsprechtage, Rolle des Beratungslehrer, Möglichkeiten der Schullaufbahnberatung)
- Zusammenarbeit mit Klassenleiter und Oberstufenkoordinator, Einsicht in die Aufgaben eines Klassenleiters, Teilnahme an Klassenkonferenzen
- Schüler mit Migrationshintergrund, lokale Situation, Integrationskonzepte
- Ansätze zur Inklusion
- Förderkonzepte der Schule
- Grundlagen der Notenfindung und -gebung, schulinterne Absprachen
- Zeugnisse, Versetzungen, Nachprüfungen (Teilnahme an Konferenzen und Fallbesprechungen)
- Prüfungsverfahren (Teilnahme an Prüfungen, Einblicke in Korrekturprozesse, später Abnahme von Prüfungen und Übernahme von Prüfungskorrekturen)
- Mitwirkung der Eltern (konkrete Modelle der Mitwirkung der Eltern, praktische Formen der Zusammenarbeit von Eltern und Schule)

12. Tätigkeitsmerkmale der fachbegleitenden Lehrer

Organisatorisches

- Der fachbegleitende Lehrer kann den Lehramtsanwärter in beiden Ausbildungsfächern betreuen, muss aber nicht die gleiche Fachkombination wie der Lehramtsanwärter haben, eines der beiden Fächer reicht aus.
- Die Lehramtsanwärter sollten in den Klassen der fachbegleitenden Lehrer, aber auch in anderen Klassen/Klassenstufen unterrichten. Ein Wechsel der Klassen im Schuljahr ist möglich und erstrebenswert, sollte jedoch sinnhafte Unterrichtssequenzen ermöglichen.
- Lehramtsanwärter MÜSSEN in beiden Stufen des Thüringer Gymnasiums (5 – 9/gymnasiale OS) unterrichten (u. a. auch wegen späterer beruflicher Tätigkeit in anderen Bundesländern).

Persönliche Voraussetzungen

- fachliche und pädagogische Kompetenz
- Berufserfahrung möglichst in beiden gymnasialen Stufen
- Bereitschaft, die Ausbildung begleitend zu unterstützen und den notwendigen pädagogischen Freiraum der LAA in Abhängigkeit vom Ausbildungsstand zu gewähren.

Aufgabenfelder

- Vermittlung elementarer professioneller Haltungen und Normen (positive Haltung zum Kind, Balance zwischen verstehender Zuwendung und Führung, Verlässlichkeit, Pünktlichkeit etc.)
- Öffnung des eigenen Unterrichts für die LAA
- Hilfe bei der Reflexion
- Hilfe bei der Planung der Unterrichtseinheiten/Lernfelder
- Beratungsaufgaben (die sich nicht unbedingt nur auf den Unterricht der LAA beziehen)
 - Fehler als Lernchance
 - Planung von Unterricht (ohne Eigenständigkeit, Kreativität und Flexibilität der Lehramtsanwärter einzuengen)
 - Umgang mit pädagogischen Herausforderungen
 - Schulorganisatorische Fragen, z. B. Aufsicht/Hausordnung/Projekte/Außerunterrichtliches/Notengebung/Führung von Schuldokumenten/Schulbücher/Zusammenarbeit mit Eltern/Klassenfahrten u. a.
→ s. auch Aufgaben **VfA**
- Unterstützung der kollegialen Hospitationszirkel (bzw. der Teams der Praktikant/innen, Mischung ist erwünscht) → auch Aufgaben **VfA**
- Unterstützung konkreter Arbeitsvorhaben der LAA, die sich aus der Ausbildung ergeben
- Information über Schülerinnen und Schüler zu besonderen Stärken, Förderbedarf, Nachteilsausgleich etc.
- Einbindung in den Schulalltag (auch außerunterrichtliche Tätigkeit)
- gemeinsames forschendes Lernen von fachbegleitenden Lehrern und LAA
- Teilnahme an zentralen Fortbildungsveranstaltungen

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gloria Hempel

Seminarleiterin